

§ 3 Nr. 8 [Leistungen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts]

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. 2002, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

Steuerfrei sind

...

8. Geldrenten, Kapitalentschädigungen und Leistungen im Heilverfahren, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gewährt werden. ²Die Steuerpflicht von Bezügen aus einem aus Wiedergutmachungsgründen neu begründeten oder wieder begründeten Dienstverhältnis sowie von Bezügen aus einem früheren Dienstverhältnis, die aus Wiedergutmachungsgründen neu gewährt oder wieder gewährt werden, bleibt unberührt;

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried *Bergkemper*,
Richter am BFH aD, Lenggries

Anm. |

Anm.

A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 8

I. Grundinformation zu Nr. 8	1	III. Bedeutung der Nr. 8	2
II. Rechtsentwicklung der Nr. 8	1a	IV. Geltungsbereich der Nr. 8	2a

B. Erläuterungen zu Satz 1: Steuerfreie Wiedergutmachungsleistungen	3
--	---

C. Erläuterungen zu Satz 2: Steuerpflichtige Wiedergutmachungsleistungen aus Dienstverhältnissen	4
--	---

A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 8

I. Grundinformation zu Nr. 8 1

§ 3 Nr. 8 stellt im einzelnen benannte Leistungen, die zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gewährt werden, stfrei.

II. Rechtsentwicklung der Nr. 8 1a

StÄndG 1950 v. 29.4.1950 (BGBl. I 1950, 95): Die Vorschrift wurde als Nr. 7 durch das ESt- und KStÄndG v. 29.4.1950 eingefügt. Steuerfrei waren Wiedergutmachungsleistungen für körperliche Schäden und Haftentschädigungen. Vorläufer der Vorschrift war eine Billigkeitsregelung in Abschn. 15 Abs. 2c EStR II/1948 und 1949.

StNG 1954 v. 16.2.1954 (BGBl. I 1954, 373; BStBl. I 1954, 575): Die StBefreiung wurde ab 1.1.1955 auf Schäden aller Art, besonders Sachschäden, ausgedehnt; andererseits wurde eine Ausnahme von der StBefreiung für bestimmte Bezüge aus Dienstleistungsverhältnissen gemacht.

StÄndG 1957 v. 26.7.1957 (BGBl. I 1957, 848; BStBl. I 1957, 352): Nr. 7 wurde zu Nr. 8, die seitdem unverändert gilt.

2 III. Bedeutung der Nr. 8

Nr. 8 enthält eine echte (normative) StBefreiung (Sozialzweckbefreiung, s. § 3 Allg. Anm. 9), soweit die Entschädigungsleistungen als Renten stpfl. Einnahmen nach § 22 Nr. 1 wären. Darüber hinaus könnten sie auch als BE oder als Einnahmen nach § 24 Nr. 1a stpfl. sein. Andere Wiedergutmachungsleistungen sind ohnehin nicht stpfl., weil sie nicht unter eine der sieben Einkunftsarten fallen.

Wegen Zeitablaufs dürfte der Befreiungsvorschrift kaum noch Bedeutung zukommen (s. auch Anm. 4).

2a IV. Geltungsbereich der Nr. 8

Sachlicher Geltungsbereich: Nr. 8 gilt unabhängig davon, welcher Einkunftsart die Einnahmen zuzuordnen sind. Betroffen sind aber vorrangig sonstige Einkünfte iSd. § 22.

Persönlicher Geltungsbereich: Nr. 8 gilt für unbeschränkt und beschränkt EStpfl.; § 50 enthält insoweit keine Sonderregelung.

3 B. Erläuterungen zu Satz 1: Steuerfreie Wiedergutmachungsleistungen

Rechtsgrundlagen für Wiedergutmachungsleistungen: Steuerfrei sind entschädigungsrechtl. Leistungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gewährt werden. Es muss sich dabei um Geldrenten, Kapitalentschädigungen oder Leistungen im Heilverfahren iSd. Entschädigungsgesetze handeln. Wiedergutmachungsleistungen idS ergeben sich in erster Linie aus dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) idF v. 29.6.1956 (BGBl. I 1956, 559). Daneben finden sich solche vor allem noch im Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsoferversorgung für Berechtigte im Ausland v. 25.6.1958 (BGBl. I 1958, 414) und im Entschädigungsrentengesetz v. 22.4.1992 (BGBl. I 1992, 906).

► **Steuerfreie Leistungen nach dem BEG:** Art und Umfang der Entschädigung richten sich nach den einzelnen Schadenstatbeständen:

- Bei Schaden an Leben wird den Hinterbliebenen als Entschädigung Rente, Abfindung im Fall der Wiederheirat und Kapitalentschädigung geleistet (§ 16 BEG).
- Bei Schaden an Körper oder Gesundheit werden Heilverfahren, Rente, Kapitalentschädigung, Hausgeld, Umschulungsbeihilfe und Versorgung der Hinterbliebenen geleistet (§ 29 BEG).

- Bei Freiheitsentziehung bzw. Freiheitsbeschränkung wird eine Kapitalentschädigung geleistet (§§ 43 ff., 47 ff. BEG).
 - Bei Schaden an Eigentum, Vermögen etc. wird eine Entschädigung in Geld geleistet (§§ 51 ff., 56 ff., 59 ff. BEG).
 - Bei Schaden im beruflichen und im wirtschaftlichen Fortkommen gibt es verschiedene Arten der Entschädigung (§§ 64 ff. BEG). Dazu gehören ua. Kapitalentschädigung und Rente.
- *Sonstige steuerfreie Wiedergutmachungsleistungen* sind auch die Entschädigungsrenten nach dem Entschädigungsrentengesetz. Nach § 1 des Gesetzes werden die in der früheren DDR gewährten „Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene vom 20. September 1976“ als Entschädigungsrenten gezahlt. Die Einzelheiten der Entschädigungsrenten sind in §§ 2 ff. des Gesetzes geregelt.

Nicht steuerfrei sind Zinsen, die auf die nach Nr. 8 stfreien Kapitalentschädigungen gezahlt werden; sie gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen nach § 20 (BFH v. 20.5.1980 – VIII R 64/78, BStBl. II 1981, 6), uU auch zu einer betrieblichen Einkunftsart. Nicht stfrei sind auch solche Leistungen, die nicht aufgrund von Wiedergutmachungsvorschriften gewährt werden (BFH v. 26.8.1975 – VIII R 93/70, BStBl. II 1975, 884, zu einer Rente gem. § 25 des Angestelltenversicherungsgesetzes; FG Berlin-Brandenb. v. 7.1.2010 – 13 K 6063/06 B, EFG 2010, 1107, rkr., zu einer Leistung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen).

C. Erläuterungen zu Satz 2: Steuerpflichtige

4

Wiedergutmachungsleistungen aus Dienstverhältnissen

Nach Satz 2 bleibt die StPflcht von Bezügen aus einem aus Wiedergutmachungsgründen neu oder wieder begründeten Dienstverhältnis sowie von Bezügen aus einem früheren Dienstverhältnis, die aus Wiedergutmachungsgründen neu oder wieder gewährt werden, unberührt. Die Regelung dürfte wegen Zeitablaufs ohne Bedeutung sein.

Bezüge aus einem neu oder wieder begründeten Dienstverhältnis werden als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19) erfasst, auch wenn das Dienstverhältnis auf Wiedergutmachungsgründen beruht (zum Angestelltenruhegeld vgl. BFH v. 26.8.1975 – VIII R 93/70, BStBl. II 1975, 884).

Aus Wiedergutmachungsgründen gewährte Bezüge aus einem früheren Dienstverhältnis sind ebenfalls stpfl. (§§ 19 bzw. 22 Nr. 1 Satz 3a). Dazu rechnen im Wesentlichen die Leistungen, die nach dem inzwischen aufgehobenen BWGöD gewährt wurden.

